

# Kammergericht Berlin

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

§ 356 StGB

- 1. Entscheidendes Kriterium der Pflichtwidrigkeit in § 356 StGB ist die Gegensätzlichkeit der Mandanteninteressen, wobei es ausschließlich auf die wirkliche Interessenlage ankommt. Maßgeblich ist nicht, welches Verhalten objektiv im Interesse der vertretenen Partei liegt, sondern welches Ziel diese subjektiv verfolgt haben will und welchen Inhalt der dem Rechtsanwalt erteilte Auftrag hat [vgl. BGHSt 5, 301, 307].**
- 2. Die Interessen eines angeklagten Täters werden zwar in aller Regel denjenigen seines Opfers unversöhnlich gegenüberstehen, eine Vertretung beider durch einen Rechtsanwalt schließt dies jedoch nicht von vornherein aus.**
- 3. Ausgehend von der wahren Sachlage, nämlich der Täterschaft des Zeugen B. und dessen uneingeschränkter strafrechtlicher Verantwortlichkeit, war der dem Zeugen A. im Februar 2002 erteilte Rat, bei einer erneuten Vernehmung in dem Verfahren gegen den Zeugen B. von seinem Recht nach § 55 StPO Gebrauch zu machen, für die Interessenlage B.s nicht von Nachteil, während er andererseits dem Risiko begegnete, dass sich der Zeuge A. erneut in den Verdacht einer strafbaren Handlung bringen könnte.**

KG Berlin; Urteil vom 10.05.2006; Az.: (3) 1 Ss 409/05 (139/05)

### Tenor:

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 1. August 2005 wird verworfen.

Die Landeskasse hat die Kosten des Rechtsmittels und die insoweit dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

### Entscheidungsgründe

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat den Angeklagten am 9. Februar 2004 wegen Parteiverrats zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 130,00 Euro verurteilt. Auf seine Berufung hin hat das Landgericht dieses Urteil aufgehoben, den Angeklagten freigesprochen und die Berufung der Staatsanwaltschaft verworfen. Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft

Revision eingelegt, mit der sie die Verletzung materiellen Rechts rügt. Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

1. Nach den vom Landgericht getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte den Zeugen B. in dessen Strafverfahren gegen den Vorwurf verteidigt, den Zeugen A. geschlagen und beleidigt zu haben. Nachdem das Amtsgericht Tiergarten in Berlin B. auf die Aussagen der Zeugen A. und T. hin zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt hatte, legte der Angeklagte gegen dieses Urteil Berufung ein. Im Zuge der Terminsvorbereitung bestätigte B. dem Angeklagten gegenüber den Tatvorwurf, hielt jedoch die Strafe für unangemessen. Dem Rat des Angeklagten folgend schwieg B. in der Berufungshauptverhandlung. Mit Rücksicht auf eine zurückliegende psychische Erkrankung B. beantragte der Angeklagte in der Berufungshauptverhandlung am 15. Juni 2001 die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens zu dessen Schuldfähigkeit, zumal dieser zur Tatzeit seine Medikamente nicht eingenommen habe. Als im Anschluss daran der Zeuge A. gehört wurde, erklärte dieser in der Annahme, es gehe nur um die psychische Verfassung des B., dass er sich daran nicht mehr erinnern könne. Daraufhin wurde die Berufungshauptverhandlung ausgesetzt und ein Schuldfähigkeitsgutachten eingeholt. Zugleich leitete die Staatsanwaltschaft gegen den Zeugen A. ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der uneidlichen Falschaussage ein. In diesem meldete sich der von dem Zeugen A. am 1. Oktober 2001 beauftragte Angeklagte als Verteidiger und teilte mit, dass dieser zunächst keine Angaben machen werde. Nachdem das Gutachten den Zeugen B., der sich zwischenzeitlich bei dem Zeugen A. entschuldigt hatte, für uneingeschränkt schuldfähig hielt, wurde die für den 14. Dezember 2001 anberaumte Berufungshauptverhandlung nach Erörterung der Sach- und Rechtslage und der Bestellung des Angeklagten zum Pflichtverteidiger B. erneut ausgesetzt.

Am 16. Januar 2002 erließ das Amtsgericht Strafbefehl gegen den Zeugen A. wegen seines Aussageverhaltens vom 15. Juni 2001, gegen den der Angeklagte auftragsgemäß Einspruch einlegte. Nachdem dem Zeugen A. eine erneute Ladung zur Berufungshauptverhandlung in dem Verfahren gegen B. zugegangen war, suchte er den Angeklagten auf und fragte ihn, was er im Hinblick auf das gegen ihn laufende Ermittlungsverfahren tun könne. Der Angeklagte erklärte ihm, dass er im Falle einer Aussage wahrheitsgemäße Angaben zu machen hätte, jedoch wegen des laufenden Ermittlungsverfahrens die Aussage auch verweigern könne. Entsprechend dem Rat des Angeklagten, der glaubte, im Interesse beider Mandanten zu handeln, entschloss sich der Zeuge A. zu letzterem.

In der Berufungshauptverhandlung am 26. Februar 2002 erklärte der Angeklagte, dass der Zeuge A. von der Möglichkeit des § 55 StPO Gebrauch machen werde und er diesen als Verteidiger vertrete. Die Hauptverhandlung wurde ohne Vernehmung des Zeugen A. ausgesetzt, weil weitere Zeugen fehlten.

Am 23. April 2002 ist der Zeuge B., nachdem er die Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt hatte, zu einer zur Bewährung ausgesetzten Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt worden. Das gegen den Zeugen A. eingeleitete Strafverfahren endete am 24. Januar 2003 mit einem Freispruch, weil ihm seine Einlassung, er habe wahrheitsgemäß ausgesagt, weil er angenommen habe, nur über die psychische Verfassung

des B. befragt worden zu sein, nicht zu widerlegen war. Unmittelbar vor diesem Termin hatte der Angeklagte Kenntnis von dem gegen ihn wegen des Vorwurfs des Parteiverrats eingeleiteten Ermittlungsverfahren erlangt und am 15. Januar 2003 die Verteidigung A. niedergelegt.

### **Entscheidungsgründe:**

2. Dass das Landgericht danach zu der Überzeugung gelangt ist, der Angeklagte habe zwei Parteien, nämlich den früheren Angeklagten B. als Täter und den Zeugen A. als Opfer der Tat, in derselben Rechtssache vertreten, jedoch gegenüber dem Zeugen B. nicht pflichtwidrig gehandelt, hält rechtlicher Nachprüfung stand.

Entscheidendes Kriterium der Pflichtwidrigkeit in § 356 StGB ist die Gegensätzlichkeit der Mandanteninteressen, wobei es ausschließlich auf die wirkliche Interessenlage ankommt. Maßgeblich ist nicht, welches Verhalten objektiv im Interesse der vertretenen Partei liegt, sondern welches Ziel diese subjektiv verfolgt haben will und welchen Inhalt der dem Rechtsanwalt erteilte Auftrag hat [vgl. BGHSt 5, 301, 307]. Ob die Mandanten mit der Vertretung einverstanden gewesen sind, ist nur von Bedeutung, wenn dieses Einverständnis den Interessengegensatz und damit die Pflichtwidrigkeit völlig aufhebt [vgl. BGHSt 15, 332, 335 ff.]. Ebenso wenig ist - jedenfalls für § 356 Abs. 1 StGB - erforderlich, dass eine Verletzung der Interessen beabsichtigt oder eingetreten ist, denn § 356 StGB schützt auch das Vertrauen in die Integrität der Rechtspflege [vgl. BGHSt a.a.O.]. Danach werden zwar in aller Regel die Interessen eines angeklagten Täters denjenigen seines Opfers unversöhnlich gegenüberstehen, eine Vertretung beider durch einen Rechtsanwalt schließt dies jedoch nicht von vornherein aus.

So liegt der Fall hier. Weder der Antrag des Angeklagten, dem Zeugen A. einen Zeugenbeistand zu bestellen, noch die Übernahme dessen Verteidigung, die Anfechtung des gegen diesen ergangenen Strafbefehles oder der Rat, sich im Falle seiner Vernehmung in dem gegen den Zeugen B. gerichteten Strafverfahren auf § 55 StPO zu berufen, kollidierten mit den Interessen des Zeugen B. Bei ersterem hatte der Angeklagte noch kein Mandat übernommen und allein die Anzeige, den Zeugen A. zu verteidigen, tangierte die Interessen des Zeugen B. nicht. Dies gilt auch, soweit der Angeklagte auftragsgemäß den wegen dessen Aussageverhaltens gegen den Zeugen A. erlassenen Strafbefehl vom 16. Januar 2002 angefochten hat. Mag das Interesse des Zeugen A. auch darauf gerichtet gewesen sein, freigesprochen zu werden, war nicht zu besorgen, dass dies den Interessen des Zeugen B. widersprach, zumal der Zeuge B. zu diesem Zeitpunkt dem Angeklagten gegenüber die Straftat eingeräumt hatte. Darüber hinaus lag auch das Gutachten des Sachverständigen Dr. H. vom 5. November 2001 vor, das dem Zeugen B. uneingeschränkte strafrechtliche Verantwortlichkeit bescheinigte. Ausgehend von der wahren Sachlage [vgl. OLG Zweibrücken, NSTZ 1995, 35, 36], nämlich der Täterschaft des Zeugen B. und dessen uneingeschränkter strafrechtlicher Verantwortlichkeit, war der dem Zeugen A. im Februar 2002 erteilte Rat, bei einer erneuten Vernehmung in dem Verfahren gegen den Zeugen B. von seinem Recht nach § 55 StPO Gebrauch zu machen, für die Interessenlage B.s nicht von Nachteil, während er

andererseits dem Risiko begegnete, dass sich der Zeuge A. erneut in den Verdacht einer strafbaren Handlung bringen könnte.

Etwas anderes folgt auch nicht aus der Möglichkeit des Zeugen A., im Wege eines Adhäsionsantrages etwaige sich aus der Tat B.s ergebende zivilrechtliche Ansprüche geltend machen zu können. Denn die Feststellungen des angefochtenen Urteils belegen weder ein dahingehendes Interesse A.s noch eine entsprechende Bevollmächtigung des Angeklagten.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 StPO.